

rant 1, pag. 59 consid. 2, pag. 66 consid. 3; II, pag. 187, consid. 1; IV, pag. 523; V, pag. 2, pag. 5, etc.)

2° La décision de la commission centrale vaudoise n'implique pas davantage une violation de la propriété. Le prélèvement des impôts, prestation exigée des citoyens en vue de subvenir aux charges publiques, ne peut être en aucune façon assimilé à une expropriation. L'argument tiré d'une atteinte portée à l'inviolabilité de la propriété est dès lors dénué de tout fondement.

La question de savoir si la loi fiscale vaudoise a été erronément interprétée, échappe à la censure du Tribunal fédéral, puisque il n'a point été démontré que ses dispositions contiennent rien de contraire aux constitutions fédérale et cantonale; son application rentrait donc dans les attributions de l'autorité cantonale compétente.

3° Le Tribunal fédéral n'a pas non plus à examiner actuellement le dernier moyen du recours, tiré de ce que la décision contre laquelle il s'élève n'aurait été prise que par deux membres de la commission centrale. La question de déni de justice que ce moyen soulève étant elle-même liée à l'interprétation de la loi vaudoise sur la matière, il est désirable que les autorités cantonales statuent en premier lieu sur l'irrégularité signalée: le recourant est, en conséquence, renvoyé à la leur soumettre, s'il le juge convenable.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce:

Le recours est écarté comme mal fondé.

27. Urtheil vom 12. Mai 1883 in Sachen Wälti.

A. Rekurrent, welcher im Dezember 1881 das Eigenthum der in den st. gallischen Gemeinden Waldkirch und Niederbüren gelegenen Spinnerei Sorenthal erwarb, wurde im Jahre 1882 von den beiden genannten Gemeinden für diese Liegenschaft mit der Gemeindesteuer vom 1. Juli 1881 an belegt. Gegen diese Steueranlage beschwerte er sich, weil er die Steuer erst vom

1. Januar 1882 an zu schulden glaubte, beim Regierungsrathe des Kantons St. Gallen, wurde indeß von diesem durch Entscheidung vom 26. Februar 1883 abgewiesen.

B. Mit Rekurschrift vom 12. März 1883 beschwert sich nun Rekurrent beim Bundesgerichte, mit der Behauptung, da er für das Jahr 1881 sein gesamtes Vermögen an seinem Wohnorte in Bischofszell habe versteuern müssen, so sei er für das zweite Semester 1881 doppelt besteuert, sofern ihm nicht etwa die Gemeinde Bischofszell das entsprechende Steuerbetreffniß restituiren müsse; für eine allfällige rückständige Gemeindesteuer seines Vorbesitzers könnte er dagegen seiner Ansicht nach, indeß nur gegenüber der Wohnortsgemeinde desselben, der Gemeinde Waldkirch, und nur für das erste Semester des Gemeinderrechnungsjahres 1881/1882, allerdings verantwortlich gemacht werden.

C. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau, welcher vom Rekurrenten um Befürwortung seiner Beschwerde angegangen worden war, bemerkt, daß er jedenfalls an dem Besteuerungsrechte der thurgauischen Gemeinde festhalte, welches nur für das vom Rekurrenten im Jahre 1881 im dortigen Kantone besessene Vermögen ausgeübt worden sei. Dagegen trägt der Regierungsrath des Kantons St. Gallen auf Abweisung des Rekurses an, indem er ausführt: Es liege hier eine Doppelbesteuerung überall nicht vor, denn Rekurrent werde im Kanton St. Gallen nur für sein dort gelegenes Grundeigenthum besteuert und rücksichtlich dieses Grundeigenthums erheben die thurgauischen Behörden keinen Steueranspruch; jedenfalls stände ihnen ein solcher nicht zu. Die Gemeindesteuer werde im Kanton St. Gallen jeweilen erst auf Ende des Rechnungsjahres (30. Juni) umgelegt. Rekurrent sei daher, da er am 30. Juni 1882 Eigenthümer der fraglichen Liegenschaft gewesen sei, zu Bezahlung der Steuer von dieser Liegenschaft für das Steuerjahr 1. Juli 1881 bis 30. Juni 1882 verpflichtet, welche Steuer übrigens eine auf der Liegenschaft selbst ruhende und auf derselben versicherte Last sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Voraussetzung einer bundesrechtlich unzulässigen Doppelbesteuerung ist, daß mehrere Kantone die Steuerhoheit über ein und dasselbe Steuersubjekt und Objekt konkurrirend beanspru-

chen. Gegenstand der vorliegenden Beschwerde nun bildet ausschließlich die Grundsteueranlage bezüglich der im Kanton St. Gallen, beziehungsweise in den Gemeinden Waldkirch und Niederbüren, gelegenen Liegenschaften des Rekurrenten. Bezüglich dieser Liegenschaften aber beansprucht offenbar kein anderer Kanton und keine Gemeinde eines andern Kantons als eben der Kanton St. Gallen und die beteiligten st. gallischen Gemeinden die Steuerberechtigung und es kann somit von einer bundesrechtlich unzulässigen Doppelbesteuerung nicht die Rede sein.

2. Wenn nämlich Rekurrent darauf abzustellen scheint, daß er bis Ende 1881 sein gesamtes Vermögen, einschließlich des am Ende dieses Jahres zum Erwerbe des Fabriketablissemmentes Soruthal verwendeten Theiles desselben, an seinem thurgauischen Wohnorte habe versteuern müssen, während er nun nachträglich noch von den beteiligten st. gallischen Gemeinden mit der Gemeindesteuer von dem Fabriketablissemment für die Zeit vom 1. Juli 1881 an belegt werde, so daß er den in diesem Etablissement stekenden Theil seines Vermögens für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1881 doppelt versteuern müsse, so ist darauf zu erwidern: Auch wenn, was nicht der Fall ist, erwiesen wäre, daß Rekurrent zum Erwerbe des fraglichen Fabriketablissemmentes einen für 1881 an seinem Wohnorte in Bischofszell als bewegliches Vermögen der Besteuerung unterstehenden Vermögenstheil verwendet habe, so könnte doch von einer bundesrechtlich unzulässigen Doppelbesteuerung nicht gesprochen werden. Denn auch in diesem Falle würde die Besteuerung in den beiden Kantonen sich nicht auf das gleiche Objekt beziehen, vielmehr würde im Kanton St. Gallen eine dort gelegene Liegenschaft, im Kanton Thurgau dagegen bewegliches Vermögen des Rekurrenten besteuert; eine ungerechtfertigte doppelte Belastung des Rekurrenten aber wäre dadurch ausgeschlossen, daß Letzterer eben die Liegenschaft mit der rückständigen Grundsteuer belastet erworben hat und diesem Umstande bei dem Erwerbe Rechnung tragen konnte und mußte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

III. Gerichtsstand des Wohnortes.**For du domicile.**

28. Urtheil vom 13. April 1883 in Sachen Ulrich.

A. Elisabeth Ulrich, geb. Baumgartner, wohnhaft in Brunenthal, Kantons Solothurn, hatte mit ihrem Bruder Adam Baumgartner, Landwirth in Port bei Nidau, Kantons Bern, am 23. März 1881 an seinem Wohnorte einen Vertrag abgeschlossen, wodurch A. Baumgartner ihr verschiedene Gegenstände um die Summe von 500 Fr. abtrat. Nachdem am 13. Juli 1881 über den Adam Baumgartner vom Richteramt Nidau der Geltstag erkannt und später auf die Klage mehrerer Gläubiger hin eine Strafuntersuchung wegen betrügerischen Geltstages gegen ihn eingeleitet worden war, wurde auch die Elisabeth Ulrich, geb. Baumgartner, mit Rücksicht auf den erwähnten Vertrag wegen Gehülfsenschaft bei dem betrügerischen Geltstag des A. Baumgartner mit in Untersuchung gezogen. Zu der auf 30. Dezember 1882 vertagten Hauptverhandlung vor dem Amtsgerichte Nidau wurde daher die Elisabeth Ulrich als Angeklagte vorgeladen. Bei der Hauptverhandlung wurden laut dem Gerichtsprotokoll, von keiner Seite Vorfragen aufgeworfen; auf Anfrage hin erklärte auch beim Beginn der Verhandlung niemand, gegenüber der Frau Ulrich als Civilpartei auftreten zu wollen. Im weiteren Verlaufe der Verhandlung ließ die Staatsanwaltschaft die Anklage gegen die Elisabeth Ulrich mangels genügender Schuldindizien fallen und trug auf deren Freisprechung ohne Entschädigung an. Dagegen trugen nunmehr die als Civilparteien aufgetretenen geschädigten Gläubiger des A. Baumgartner, nämlich die Anna Nyffenegger, geb. Ueberhardt in Artenen, Ulrich Graber, Ziegler in Biel, Wittwe Jof, geb. Schluop in Nidau, Alexander Meister, Johannes Kocher und Alexander Kocher, sämmtlich in Port, in ihrem Schlussvortrage darauf an: es sei der Kaufvertrag zwischen Adam Baumgartner und seiner Schwester, Frau Elisabeth Ulrich, zu kassiren. Der